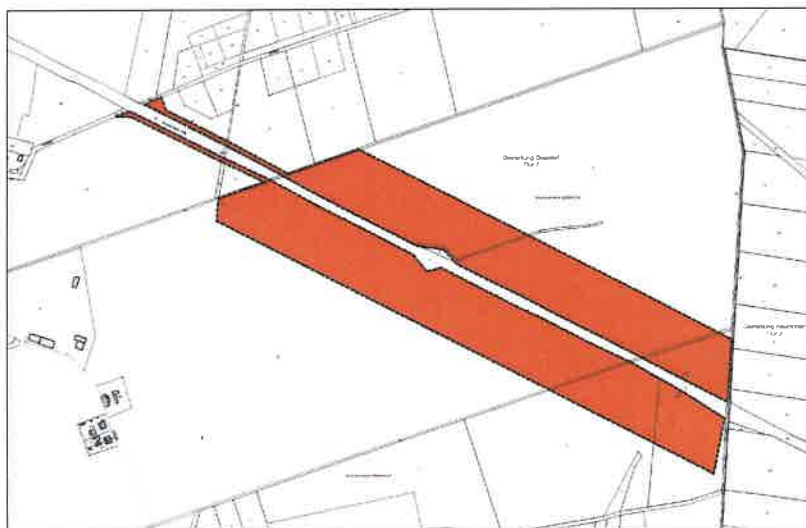


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE BLIESDORF II
(AN DER BAHN – GEMEINDETEIL SOPHIENHOF)“**

Gemeinde Blieddorf

Zusammenfassende Erklärung



Vorhabenträger: Wattner SunAsset Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KG
Maximinenstraße 6
50668 Köln

Entwurfsverfasser: Architekten Wäßerling + Lüdke
Cyriakstraße 11
99094 Erfurt

Stand 10.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlage der Zusammenfassenden Erklärung	3
2	Ausgangslage und Anlaß des Plans	3
3	Ziel der Planung	3
4	Standortbegründung	4
5	Verfahrensablauf	5
6	Umweltbelange	6
6.1	Umweltbericht	6
6.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	7
6.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
7	Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange	
7.1	Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	8
7.2	Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	8
8	Abwägung	9
9	Abwägungsbeschuß und Satzungsbeschuß	11

Anlage 1: Abwägungsbeschuß und Satzungsbeschuß
(Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.11.2019)

Anlage 2: Bekanntmachung des Bebauungsplans
(Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch vom 01.07.2020)

1 Rechtsgrundlage der Zusammenfassenden Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2020 (BGBl. 1, S. 587) ist dem Bebauungsplan "eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."

2 Ausgangslage und Anlaß des Plans

Inhaltliche Ausgangslage ist der Wunsch der Gemeinde Bliesdorf, einen wahrnehmbaren Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland zu leisten, zu denen sich das Land in verschiedenen Abkommen verpflichtet hat. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist darüber hinaus Planungsziel auch aller höherrangigen Planungsebenen. Auf dem Feld der Windkraft hat es im Bereich der Gemeinde Bliesdorf bereits einige Aktivitäten gegeben, doch läuft für einen größeren Teil der derzeit produzierenden Anlagen der Genehmigungszeitraum in absehbarer Zeit aus, und es ist ungewiß, ob es zu einer entsprechenden Substitution kommen wird. Auch mehrere, zumeist kleinere, PV-Freilandanlagen befinden sich in der Gemeinde Bliesdorf, die zusammen eine installierte Leistung von (geschätzt) 10 MWp aufweisen.

3 Ziel der Planung

Das Planungsziel besteht in der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes für eine Photovoltaikanlage.

4 Standortbegründung

Bei der Betrachtung von potentiellen Standorten für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen ist zunächst die Flächenkulisse des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) zu berücksichtigen. Danach ist die Förderfähigkeit nur gegeben bei Konversionsflächen, Flächen entlang von Autobahnen und Eisenbahnlinien und Gewerbegebieten. Das zusätzliche Kriterium der Lage in einem benachteiligten Gebiet ist in Brandenburg unbeachtlich, denn die Landesregierung hat sich kraft ihrer diesbezüglichen Regelungshoheit entschieden, es nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die möglichen Standorte im Gemeindegebiet, die den Eingangsvoraussetzungen des EEG entsprechen, einer näheren Betrachtung unterzogen. Das hat neben den wirtschaftlichen Gründen (Gewährung einer langfristigen Förderung der Stromproduktion) überdies die inhaltliche Dimension, daß der Gesetzgeber die Wahl potentieller Förderstandorte auch nach raumordnerischen Kriterien getroffen hat. Diese sollen entweder direkt auf vorbelasteten Flächen liegen (Konversionsflächen) oder im unmittelbaren Nahbereich von Verkehrswegen, wo allgemein von einer negativen Prägung der Umgebung durch Zerschneidung der Landschaft, optische Überprägung oder Belastung durch Lärm, Abgase und Stäube ausgegangen wird.

Im Rahmen einer detaillierten Überprüfung potentieller Standorte wurde für die einzelnen Zulassungskriterien folgender Befund ermittelt:

Flächen in Gewerbegebieten sind nicht vorhanden.

Konversionsflächen, hier insbesondere solche aus landwirtschaftlicher Nutzung, sind im Gemeindegebiet zwar vorhanden, jedoch mittlerweile fast ausnahmslos durch kleinere PV-Anlagen erfolgreich nachgenutzt. Die einzige noch ausstehende Fläche ist dicht bebaut und insofern ungeeignet.

Flächen an Bundesautobahnen sind nicht vorhanden.

Entlang der Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig befinden sich außerhalb der Ortslagen größere zusammenhängende Flächen, die grundsätzlich für PV-Freilandanlagen geeignet sind. Am ehesten kommen davon diejenigen in Frage, die sich in einem möglichst großen Abstand zu vorhandener Wohnbebauung befinden. Das ist vor allem im östlichen Grenzbereich zur Gemeinde Neutrebbin der Fall (Gemeindeteil Sophienhof). Zusätzlich spricht für diesen Standort die Tatsache, daß der Bahndamm hier erhöht geführt ist, so daß die optische Wirkung einer direkt daneben befindlichen PV-Anlage im Landschaftsbild deutlich minimiert wird.

Mit der Fokussierung auf diesen Standort rücken zusätzliche Fragen ins Blickfeld, denn gem. § 1a (2) BauGB sollen der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich grundsätzlich die Möglichkeiten von "Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtungen und andere Möglichkeiten der Innenentwicklung" vorangehen. Eine intensive Prüfung möglicher Standorte hat ergeben, daß die im BauGB aufgezeigten Möglichkeiten im Gemeindegebiet nicht gegeben sind. Innerhalb dieser Prüfung wurden überdies grundsätzliche Überlegungen angestellt zur Frage, ob eine Verträglichkeit von Freiland-Photovoltaikanlagen im Innenbereich überhaupt gegeben ist. Im Fall der Gemeinde Bliesdorf ist diese Verträglichkeit eindeutig nicht gegeben.

Im Ergebnis hat sich das Plangebiet als der Standort erwiesen, der in Ansehung aller zu berücksichtigenden Faktoren am ehesten geeignet ist, um im Gemeindegebiet eine Solaranlage zu errichten.

5 Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat gemäß § 12 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen	04.09.2017
Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.05.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB beteiligt	09.08.2018 - 10.09.2018
Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.05.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt	09.08.2018 - 10.09.2018
Der Planentwurf in der Fassung vom 15.04.2019 wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen	13.05.2019
Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.04.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt	11.06.2019 - 15.07.2019
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.04.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt	11.06.2019 - 15.07.2019
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der privaten Belange untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt	16.09.2019
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 05.08.2019 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen	16.09.2019
Wegen einer redaktionellen Überarbeitung der Begründung wurde die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt	12.03.2020 - 15.04.2020

6 Umweltbelange

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)" werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Vorhabenfläche von insgesamt 20,4 Hektar als Sonstiges Sondergebiet (SO) für Photovoltaikanlage zu nutzen. Das Plangebiet überdeckt derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen beidseitig der Eisenbahnlinie Wriezen–Werbig im Gemeindeteil Sophienhof. Aus den angetroffenen Gegebenheiten sowie der naturräumlichen Einordnung ergaben sich Anforderungen naturschutzfachlicher Art, die in den verschiedenen Teilen der Grün- und Ausgleichsplanung enthalten sind.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der geplanten Festsetzungen von Sondergebietsflächen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Außerdem wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Im Rahmen der Umweltplanung wurden verschiedene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen definiert.

6.1 Umweltbericht

Das Plangebiet wurde im Frühjahr und Sommer des Jahres 2018 wiederholt begangen. Gemäß den Vorgaben von § 1 Abs. 6 Pkt. 7 BauGB erfolgte im Rahmen der Umweltprüfung die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten und stellt sich als intensiv genutzte Ackerlandschaft dar. Die Wertigkeit der Biotopstrukturen wird als überwiegend gering eingeschätzt. Der Eingriff besteht aus der Überschirmung durch die Solarmodule sowie Versiegelungen durch die im Boden verankerten Aufständereien, Transformatorstationen sowie wasserdurchlässig auszuführende Zuwegungen und Verkehrsflächen. Der Eingriff wird durch die geplante Entwicklung des Plangebietes als extensives Grünland, teilweise als Frischwiese, als ausgleichbar beurteilt.

Das Schutzgut Flora und Fauna ist insofern betroffen, als während der Bauphase mit erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume einiger Tierarten zu rechnen ist. Um dem vorzubeugen, sind Vermeidungsmaßnahmen wie das Aufstellen eines Schutzzauns für Zauneidechsen und Wechselkröten festgesetzt. Zur Wahrung der Lebensraumfunktionen sind überdies Anforderungen an die Einzäunung bestimmt worden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden vom Vorhaben insofern nicht ausgehen. Die vorgesehenen Maßnahmen werden die Eingriffe in den Naturhaushalt vollständig kompensieren.

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Der Umweltbericht schreibt vor, die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und ggf. entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Schutzgebiete und Objekte sowie Mensch sind nicht zu erwarten

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich in ökologischer Hinsicht keine Veränderungen, da die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt würde.

6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag enthält eine Darstellung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des plangegegenständlichen Vorhabens aufscheinen könnten. Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Das Verfahren verläuft in mehreren Schritten:

- Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums;
- Ermittlung der Bestandssituation der relevanten Arten durch Begehung vor Ort;
- Prüfung der Betroffenheit unter Zugrundelegung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (baubedingt, anlagebedingt und betriebsbedingt);
- Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung.

Zum prüfrelevanten Artenspektrum zählen am Standort der geplanten PV-Anlage Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Vögel.

Relevante Wirkfaktoren sind:

- baubedingt: temporäre Schall-, Staub- und Luftschadstoffemissionen, Reizauslöser und Kollisionen;
- anlagebedingt: Veränderung der Habitat- und Biotopstruktur;
- betriebsbedingt: Störungen durch Wartungs- und Pflegearbeiten.

Folgende Betroffenheiten wurden identifiziert:

- Fledermäuse: keine,
- Amphibien: baubedingte Störungen (Eingriffe in Wanderungswege und Laichgebiete der Wechselkröte) sind gegeben;
- Reptilien: Erhebliche Störungen für Populationen der Zauneidechse im Randbereich sind nicht zu erwarten;
- Vögel: Hier können v.a. während der Anlagenerrichtung sowie im Zuge von Pflegearbeiten teilweise erhebliche Störungen auftreten. Betroffene Arten sind Feldlerche, Grauammer und Wiesenweihe.

Aus den ermittelten Sachverhalten wurden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung der Störungen abgeleitet (Bauzeitenregelungen, Stellung von Amphibien-Reptilienschutzzäunen sowie eine Flächenfreigabe durch die ökologische Baubegleitung. Ferner wurden Kompensationsmaßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese festgelegt.

Im Ergebnis wird festgestellt, daß bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

6.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind im Umweltbericht anderweitige Planungsmöglichkeiten zu betrachten, "wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind"; Gründe für die getroffene Wahl sind anzugeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante") ist davon auszugehen, daß die Flächen im Plangebiet auch zukünftig als Ackerstandort intensiv genutzt werden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für vergleichbare Vorhaben gibt es im Gemeindegebiet nicht, wie in der Standortbegründung (Punkt 4) bereits dargelegt wurde.

7 Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange

7.1 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 09.08.2018 bis 10.09.2018 zur Stellungnahme vorgelegt. Im gleichen Zeitraum fand die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Bauamt des Amtes Barnim-Oderbruch statt.

Aus dieser Beteiligungsrunde erwachsen Stellungnahmen und Hinweise, die insbesondere in Einzelfragen zu geringfügigen Änderungen führten, die in den nachfolgend erstellten Entwurf einfließen. Dies betraf insbesondere Festlegungen zur Freihaltung von Randbereichen von tangierenden Gewässern II. Ordnung (Gewässer- und Deichverband Oderbruch) sowie zur Freihaltung einer Ferngastrasse samt Sicherheitsstreifen (EWE Netz GmbH). Im Hinblick auf die Ferngastrasse wurde zwischen dem Vorhabenträger und dem Betreiber eine entsprechende Vereinbarung (Interessenabgrenzungsvertrag) geschlossen.

Anregungen und Einwände von Bürgern gingen nicht ein.

7.2 Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der erarbeitete Entwurf wurde Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 11.06.2019 bis 15.07.2019 zur Stellungnahme vorgelegt. Im gleichen Zeitraum lagen sämtliche Planungsunterlagen im Bauamt des Amtes Barnim-Oderbruch zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gab es einzelne Hinweise, die zu kleineren redaktionellen Änderungen führten.

Anregungen und Einwände von Bürgern gingen nicht ein.

Im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes wurde insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan detaillierter gefaßt, indem zusätzliche Angaben zu Verkehrs- sowie Aufstellflächen für Modultische, zur randlichen Einfassung mit Grünflächen sowie zur Lage der Einfriedung ergänzt wurden.

8 Abwägung

1 Landkreis Märkisch Oderland

1.1 Bauordnungsamt

Es wurde bemängelt, daß der Festsetzung der maximalen Höhe bauliche Anlagen aus angeblich versicherungstechnischen Gründen ohne bodenrechtliche Relevanz und deshalb unzulässig sei. Dem wurde entgegnet, daß sich diese Festsetzung tatsächlich daraus ergibt, daß sich der Planbereich im Hochwasserrisikogebiet befindet und mit dieser Festsetzung den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird. Diese ergeben sich aus den Regelungen des § 73 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Eine detailliertere Darstellung des Vorhabens insbesondere im Hinblick auf die Erschließung wurde gefordert. Diese wurden ergänzt. Festlegungen zur medialen Anbindung (insbesondere die Ableitung des gewonnenen Stromes) können in dieser Planungsphase nicht gegeben werden; der entsprechenden Forderung kann deshalb nicht entsprochen werden.

Es wurde angemerkt, daß einigen Festsetzungen der Grünordnung der bodenrechtliche Bezug fehle. Diese wurden gestrichen.

Es wurde bemängelt, daß der sparsame Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB nicht gegeben sei. Durch die ausführliche Begründung der Standortwahl ist er tatsächlich nachgewiesen. Das gilt sinngemäß für die Behauptung, daß die Begründung der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche nicht hinreichend sei und alternative Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Angezweifelt wurde ferner die spätere Eigenschaft des Plangebietes als extensives Grünland. Dem wurde mit Verweis auf zahlreiche einschlägige Fachveröffentlichungen begegnet, die ebendiese Eigenschaft an realisierten Projekten detailliert nachweisen.

Als Bewertungskriterium für die raumordnerische Zulässigkeit des plangegegenständlichen Vorhabens wurde seitens der Bauaufsicht § 2 Abs. 2 Pkt. 4 Satz 7 ROG benannt. Dem wurde entgegnet, daß das hier beschriebene Ziel (Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion) nur eines von mehreren gleichwertigen Zielen ist und daß ihm gleichberechtigt die Ziele der kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieerzeugung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 4 Satz 5 ROG) und die Funktionsfähigkeit des Bodens (§ 2 Abs. 2 Pkt. 6 Satz 1 ROG) stehen. Im übrigen verbleibt ein wesentlicher Teil des Plangebietes mit der Möglichkeit der extensiven Bewirtschaftung durchaus in der landwirtschaftlichen Produktion von Futtermitteln (z.B. durch Schafbeweidung oder Grasmahd).

Die in der Stellungnahme behauptete Notwendigkeit, für die orstansässige Bevölkerung "kostengünstigeren" Strom zu produzieren, ergibt sich aus dem Wortlaut des ROG nicht.

Ebenso wird der Standort in der Begründung nicht, wie behauptet, von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt. Vielmehr wird auf die Festlegung von Standortkriterien des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) verwiesen.

Die angeführte Tatsache, daß sich das Plangebiet nicht in einem benachteiligten Gebiet befindet, ist zwar zutreffend, allerdings ohne Bedeutung, weil das Zulassungskriterium gem. EEG das Vorhandensein einer angrenzenden Eisenbahnstrecke ist.

Eine Fehlinterpretation des § 37 Abs. 3 EEG führt zur geäußerten Annahme des Amtes, daß eine PV-Anlage nicht mehr als 10 MWp installierte Leistung aufweisen dürfe. Diese Beschränkung bezieht sich nur auf Anlagen, die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren errichtet werden. Durch die Realisierung der Gesamtanlage in mehreren Bauabschnitten wird dieser Einschränkung begegnet.

1.2 Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Fachdienst Agrarentwicklung

Der Fachdienst verwies auf die vergleichsweise hohen Bodenzahlen im Plangebiet. Dem wurde entgegnet, daß dies im Brandenburger Maßstab zwar zutrifft, nicht jedoch im Bundesvergleich.

Der Fachdienst verwies auf entgegenstehende Einschränkungen hinsichtlich einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden im "Landschaftsprogramm Brandenburg". Dem wurde entgegnet, daß dieses aus dem Jahre 2001 stammt und allein schon

deshalb überholt ist, weil zum Zeitpunkt seiner Abfassung Zielkonflikte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und PV überhaupt noch nicht bestanden, so daß dessen uneingeschränkte Aussagekraft fraglich ist.

Zu weiteren Ausführungen von dieser Seite erfolgen die gleichen Entgegnungen wie zu denen der Bauaufsicht.

1.3 Untere Naturschutzbehörde

Hier erfolgten verschiedene eher redaktionelle Hinweise, die bei der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt wurden.

1.4 Wirtschaftsamt

Die Stellungnahme des Wirtschaftsamtes entspricht i.W. dem Vortrag der Bauaufsicht und des Fachdienstes Agrar im Hinblick auf die raumordnerische Zulässigkeit. Insofern wurde ihr entsprechend entgegnet wie oben.

2 Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft

Es wurde gefordert, die Lage des Plangebietes im Hochwasserrisikogebiet auf dem Plandokument zu vermerken. Dem wurde bei der Weiterbearbeitung entsprochen.

3 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Es wurde gefordert, Hinweise zum Vorgehen bei der Auffindung archäologischer Funde auf dem Plandokument zu vermerken, Dem wurde bei der Weiterbearbeitung entsprochen.

4 Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Der Verband gab Hinweise im Hinblick auf freizuhaltenen Gewässerrandstreifen und eine geplante Verrohrung. Diese Hinweise wurden bei der Weiterbearbeitung übernommen.

5 EWE Netz GmbH

Die Gesellschaft gab Hinweise im Hinblick auf einen freizuhaltenen Sicherheitsbereich an einer Ferngasleitung. Diese Hinweise wurden bei der Weiterbearbeitung berücksichtigt.

6 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Der Verband fordert Aussagen zum Umgang mit dem Hochwasserrisiko. Es wurde entgegnet auf die Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Festlegung der Höhenlage von Transformatoren hingewiesen.

Weiterhin wurde auf die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung verwiesen. Dem wurde entgegnet, daß im Hinblick auf ökologisch notwendige Maßnahmen die entsprechenden Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

7 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Dienst fordert die Vorlage einer Munitionsfreigabebescheinigung. Diese wird vor Baubeginn vorgelegt.

9 Abwägungsbeschuß und Satzungsbeschuß

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am 16.09.2019 die Anregungen aus der förmlichen Beteiligung untereinander und gegeneinander abgewogen und einen Abwägungsbeschuß gefaßt. Zudem wurde der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Aufgrund eines Formfehlers wurde es erforderlich, die öffentliche Auslegung zu wiederholen. Zudem wurde die Begründung im Hinblick auf die Standortwahl ausführlicher gefaßt. Diese erneute Auslegung fand im Zeitraum vom 12.03.2020 bis 15.04.2020 statt. Im Rahmen dieses Verfahrens gingen keine Anregungen und Bedenken von Bürgern ein.

Der Satzungsbeschuß wurde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch vom 02.06.2020 bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Wriezen, den 10.07.2020



Karsten Birkholz
Amtdirektor



Anlage 1: Abwägungsbeschuß und Satzungsbeschuß
(Beschuß GV Blies/20190916/Ö15)
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.11 vom 02.11.2019

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 16.09.2019:

Beschluss Nr.: GV Blies/20190916/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.653,70 € auf dem Kostenträger 541.00.03 Sachkonto 531700/Finanzkonto 731700 als Anteil des Straßenbaulastträgers zur technischen Ertüchtigung des Bahnübergangs BÜ 79,2 auf der Strecke 6758 Eberswalde – Werbig. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen auf dem Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300/Finanzkonto 60130000 (Gewerbesteuer).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Blies/20190916/Ö13
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf stimmt anliegenden Durchführungsvertrag mit der Wattner SunAsset Solarkraftwerk 083 GmbH & Co. KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf zu.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: GV Blies/20190916/Ö14
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 (Feststellungsbeschluss) beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gebilligt.

4. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Die wirksame 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist auch in das Internet einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Blies/20190916/Ö15
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch eine Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Verneinmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung vom August 2019 gebilligt.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die

Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

5. Der rechtswirksame vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist auch in das Internet einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Blies/20190916/Ö16
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. In der als Anlage dargestellten Gebiet, ist die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Die Erschließung erfolgt ausgehend der Straße Pappelweg.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Bliesdorf, Flur 4 und beinhaltet das Flurstück, 58 (teilweise).

Es wird

- im Norden durch Wald ächen (Flurstück 58) und den Pappelweg (Flurstück 94),
- im Osten durch den Pappelweg (Flurstück 94),
- im Süden den Pappelweg (Flurstück 93)
- im Westen durch Wald ächen (Flurstücks 58) begrenzt.

2. Der Vorhabenträger ist die relive Immobilienentwicklung GmbH & Co. KG, mit Sitz, An der Dornbuschmühle 9 in 16269 Bliesdorf.

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausweisung einer Fläche für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauGB.

4. Es soll die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Einwohnerversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 2, Dagegen: 7, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: GV Blies/20190916/Ö17
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom 10.07.2020 bis 12.08.2020 im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Vevais gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Branden-

burgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 27.05.2020

Sylvia Borkert
stellvertretende Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ nach § 9 BauGB der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, Stand: März 2020, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 11.06.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 16.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ in der Fassung vom März 2020 als Satzung beschlossen.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ der Gemeinde Bliesdorf tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden. →

Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Frei ächen – Photovoltaikanlage Bliedorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliedorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezzen, den 11.06.2020

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 18.05.2020:

Beschluss Nr.: GV Nlw/20200518/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin be-

schließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, wird in der vorliegenden Fassung vom März 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich anzulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Neulewin, Ortsteil Neulewin, für den Gemeindeteil Heinrichsdorf, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV Nlw/20200518/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Klarstellung, dass die vom Amt Barnim-Oderbruch in den Produkten 211.00 (Grundschulen), 216.00 (Oberschule) und 365.00 (Kindertagesstätten) eigenständig durchgeführten oder organisierten Aktivitäten, wie z. B.

- Schul- und Projektpartnerschaften mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen,

- die Durchführung von Schul- und Ki-taolympiaden, Sportfesten und dergleichen zu denjenigen Aufgaben gehören, die sich aus der Trägerschaft der Schulen und Kindertagesstätten ergeben.

Die Gemeindevertretung beschließt ferner die vorsorgliche Besätigung, dass das Amt Barnim-Oderbruch folgende freiwillige Aufgaben weiterhin wahrnehmen kann:

- im Produkt 111.00 (Verwaltungssteuerung) die Durchführung eines Jahresempfangs inkl. der Würdigung der „Bürger des Jahres“ auf Amtsebene,

- im Produkt 281.00 (Heimat- und Brauchumsfeste) die Durchführung von Seniorenveranstaltungen, insbesondere des Amtsseniorenfestes, sowie die Jugendarbeit und sozialpädagogische Arbeit inkl. entsprechender Zuschüsse an den CVJM, SPI und weitere Träger der Jugendarbeit,

- im Produkt 421.00 (Sport- und Vereinsförderung) die Durchführung von Projektarbeiten im Sportbereich, die Sportförderung, insbesondere zugunsten der Kinder und Jugendlichen im Kita- und Schulalter sowie die Unterstützung beim Erhalt der für Region bedeutsame Bauwerke inkl. der Turnhalle Neulewin,

- im Produkt 571.00 (Wirtschaftsförderung) die Bezahlung notwendiger Kosten und Mitgliedsbeiträge zur Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. KLS, INTERREG, LEADER) sowie die Schaffung der Stelle eines Klimaschutzmanagers und

- im Produkt 575 (Tourismus) die Schaffung und Unterhaltung von Radwegeverbindungen, die Unterstützung von touristischen Informationsmöglichkeiten inkl. die Sicherstellung der Verkehrssicherheit und hygienischer Voraussetzungen.

Bei investiven Maßnahmen ist stets die Gewährung von Fördermitteln zu prüfen und deren Inanspruchnahme sicherzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgK Verf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0